

Steuerliches Investitionssofort- programm

EY-Stellungnahme

Stand: 16.06.2025



**Shape the future
with confidence**



The better the question. The better the answer.
The better the world works.

Inhaltsverzeichnis

1.	Executive Summary	1
2.	Investitions-Booster	4
2.1	Umfang der AfA.....	4
2.2	Befristung.....	4
2.3	Form der AfA.....	4
3.	Senkung des Satzes der Körperschaftsteuer	4
3.1	Umsetzungshorizont	4
3.2	Folgefragen der geplanten Absenkung der KSt ab 2028.....	5
3.2.1	Keine Reduktion der Steuerbelastung bei ausländischen Einkünften aufgrund von Anrechnungsüberhängen	5
3.2.2	Keine Reduktion der Steuerbelastung bei Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung	6
3.2.3	Anpassung der Erstattung i.R.d. § 44a Abs. 9 EStG.....	6
3.2.4	Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG	7

1. Executive Summary

Das unverzüglich nach der Regierungsübernahme auf den Weg gebrachte Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (steuerliches Investitionsfortprogramm) sendet ein starkes Signal der politischen Entschlossenheit zur Steigerung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands.

Erstmals seit knapp zwei Jahrzehnten senkt Deutschland die Körperschaftsteuer und wird sich damit im internationalen Vergleich in das Mittelfeld der Besteuerung von Kapitalgesellschaften begeben. Die frühzeitige gesetzliche Festschreibung der Steuersatzsenkung sorgt für Rechtssicherheit und Planbarkeit.

Gleichwohl könnte das steuerliche Investitionsfortprogramm einen noch wirkungsvolleren Wachstumsimpuls setzen, wenn der Entwurf an einigen Stellschrauben nachgebessert würde. Insbesondere sollten die Senkung des Körperschaftsteuersatzes vorgezogen und einige Folgewirkungen aus der Steuersenkung antizipiert und rechtzeitig entsprechende Anpassungen auf den Weg gebracht werden.

Im Einzelnen schlagen wir folgende Änderungen und Ergänzungen am steuerlichen Investitionsfortprogramm vor:

- Verlängerung des Anwendungszeitraums der degressiven AfA sowie ggf. Erhöhung des Abschreibungssatzes und Ergänzung durch eine flexiblere Sonder-AfA.
- Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes sollte früher beginnen und in weniger, dafür

aber größeren Schritten umgesetzt werden.

- Mit Blick auf bestimmte grenzüberschreitende Konstellationen sollten Maßnahmen gegen Anrechnungsüberhänge ergriffen oder § 7 S. 7 und S. 8 GewStG gestrichen werden, sodass die Hinzurechnungsbesteuerung nicht mehr der Gewerbesteuer unterliegt.
- Die AStG-Niedrigsteuergrenze sollte auf 10 Prozent gesenkt werden.
- Die Erstattung der Kapitalertragsteuer gem. § 44a Abs. 9 S. 1 EStG sollte (wie bereits im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008) an die geringere Körperschaftsteuer angepasst werden.
- Der Thesaurierungssteuersatz in § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG sollte im Gleichklang mit dem Körperschaftsteuersatz auf abschließend 23,25 Prozent ab dem Jahr 2032 gesenkt werden.

Die im steuerlichen Investitionsfortprogramm enthaltenen Maßnahmen können einen spürbaren Wachstumsimpuls setzen. Um das politische und psychologische Momentum nicht ohne Not abzuschwächen, sollte es im Zweifel unverändert vor der parlamentarischen Sommerpause beschlossen werden. Die Koalition könnte das zweite Halbjahr 2025 für wirtschaftspolitisch sinnvolle Ergänzungen und Überarbeitungen nutzen.

2. Investitions-Booster

2.1 Umfang der AfA

Die degressive AfA i.H.v. 30 Prozent, maximal dem 3-Fachen der linearen AfA, ist höher als die in den vergangenen Jahren gewährte degressive AfA und löst insofern einen stärkeren Investitionseffekt aus. Im Vergleich zu in früheren Jahren gewährten Sonderabschreibungen von bis zu 40 - 50 Prozent steht sie aber zurück. Andere Länder gewährend sogar Sofortabschreibungen von 100 Prozent oder Investitionsprämien, die ebenfalls einen höheren Anreiz bieten.

Petitum: Der Abschreibungssatz sollte von 30 auf 40 bis 50 Prozent angehoben werden.

2.2 Befristung

Die Gewährung der degressiven AfA nur für solche Investitionen, die innerhalb eines Zeitfinters von zweieinhalb Jahren getätigt werden, ist zu kurz. Insbesondere größere Investitionsvorhaben benötigen für ihre Planung und Durchführung einen längeren Zeitvorlauf (teilweise auch bedingt durch lange öffentliche Genehmigungsverfahren). Für derartige Investitionsvorhaben droht der Investitions-Booster daher seine Wirkung zu verfehlten.

Da mit dem Sinken des Körperschaftsteuersatzes ab dem Jahr 2028 der Betriebsausgabenabzug auch von erhöhten Abschreibungsbeträgen an Wert verliert, würde eine Verlängerung des Anwendungszeitraums zumindest anteilig gegenfinanziert. Hinzu kämen zusätzlich ausgelöste Wachstumseffekte.

Petitum: Die degressive AfA sollte mindestens für Investitionen gewährt werden, die bis Ende 2029 getätigten werden.

2.3 Form der AfA

Die degressive AfA ist ein bewährtes Instrument. Insbesondere für Wirtschaftsgüter mit einer kürzeren Nutzungsdauer bis ca. 10 Jahre stellt aber eine Sonder-AfA in gleicher Höhe eine vorteilhafte Alternative dar.¹ Durch die Definition eines Vergünstigungszeitraums von z.B. 4 Jahren, innerhalb dem eine Sonder-AfA beliebig aufgeteilt werden kann, ist dieses Instrument auch flexibler einsetzbar. Bei Wirtschaftsgütern mit längeren Nutzungsdauern ist eine

degressive AfA dagegen vorteilhafter als eine Sonder-AfA.

Petitum: Ergänzend zur degressiven AfA sollte eine Sonder-AfA in gleicher Höhe mit einem Begünstigungszeitraum von 4 Jahren gewährt werden.

3. Senkung des Satzes der Körperschaftsteuer

3.1 Umsetzungshorizont

Dass Steuersatzsenkungen in mehreren Stufen durchgeführt werden, ist grundsätzlich nachvollziehbar und eine aus vergangenen Reformen im In- und Ausland bekannte Umsetzungsvariante. Durch die gesetzliche Festschreibung der Steuersenkung entsteht für Unternehmen bereits in der Gegenwart ein Investitionsanreiz, da die künftigen Erträge aus der Investition einer geringeren Besteuerung unterliegen, was sich auf die Investitionsrechnung auswirkt. Die ausgelösten Investitionen induzieren ihrerseits Wachstumseffekte und damit Steuermehreinnahmen, die dem Effekt aus der Steuersatzsenkung entgegenwirken.

Die im steuerlichen Investitionssofortprogramm vorgesehene Stufenfolge fällt allerdings im Verhältnis zur aktuellen, historisch beispiellosen Schwächephase der deutschen Wirtschaft zu wenig ambitioniert aus. Die deutsche Wirtschaft benötigt eine schnellere Entlastung. Durch eine Verringerung der Stufenzahl auf zwei bis drei würde sich auch der Anpassungsaufwand der Unternehmen reduzieren. Dies betrifft z.B. auch die Berechnung latenter Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss.

Petitum: Die Senkung der Körperschaftsteuer sollte zeitlich vorgezogen werden. Eine Senkung z.B. auf 12 Prozent zum 01.01.2026 und abschließend auf 10 Prozent zum 01.01.2027 würde einen ungleich stärkeren Wachstumsimpuls auslösen und würde auch internationale Investoren in einem viel stärkeren Maße auf Deutschland als Investitionsstandort aufmerksam machen.

¹ Vgl. Bolik/Nonnenmacher/Gallenschütz, Der Betrieb Nr. 25 2025.

3.2 Folgefragen der geplanten Absenkung der KSt ab 2028

Die Senkung der Ertragsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften ist ein unverzichtbarer Baustein zur Wiedererlangung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Gleichwohl führt die Absenkung der Körperschaftsteuer in bestimmten grenzüberschreitenden Fallkonstellationen zu Verwerfungen, die im Ergebnis dazu führen, dass eine Senkung der Steuerbelastung für inländische Kapitalgesellschaften teilweise nicht erreicht wird. Sofern eine Korrektur der u.g. Punkte im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht mehr möglich ist, sollte dies vor dem Einsetzen der Steuersenkung in anderen Gesetzgebungsverfahren erwogen werden.

3.2.1 Keine Reduktion der Steuerbelastung bei ausländischen Einkünften aufgrund von Anrechnungsüberhängen

Insbesondere von inländischen Kapitalgesellschaften im Ausland erzielte Einkünfte aus Zinsen, Lizenzen oder Streubesitzdividenden unterliegen im Inland der Körperschaft- sowie der Gewerbesteuer. Gleichzeitig unterliegen diese Einkünfte regelmäßig auch im Ausland zumindest einer Quellenbesteuerung. De lege lata sieht das deutsche nationale Steuerrecht gem. § 26 KStG lediglich eine Anrechnung auf die deutsche Körperschaftsteuer vor. Eine Anrechnung auf die Gewerbesteuer kennt das deutsche Steuerrecht gerade nicht.

Sofern DBA eine Anrechnung der ausländischen Steuer auf inländische Steuern vom Einkommen - und mithin auch für die Gewerbesteuer - vorsehen (siehe zur Anrechnungsmöglichkeit etwa FG Hessen v. 26.8.2020 - 8 K 1860/16, EFG 2021, 779, rkr.) lehnt die Finanzverwaltung eine solche (abkommensrechtliche) Anrechnung auf die Gewerbesteuer ab.

Durch die Absenkung der Körperschaftsteuer bei gleichzeitig fehlender Anrechnungsmöglichkeit auf die Gewerbesteuer werden sich in Zukunft verstärkt Anrechnungsüberhänge ergeben, die zu einer effektiven Doppelbesteuerung deutscher Unternehmen führen. Denn regelmäßig wird die ausländische Quellensteuer die deutsche Körperschaftsteuer übersteigen. Dies ist bereits im Status Quo der Fall (vgl. hierzu ausführlich Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“, Stand: 29. November 2024, S. 121 f.)

und wird durch die avisierte Absenkung des Körperschaftsteuersatzes weiter manifestiert und sogar verschärft.

Dies wird anhand des nachfolgenden Beispiels plastisch: Im Falle einer ausländischen Quellensteuerbelastung von 15% können ab dem Jahr 2032 (Körperschaftsteuersatz von 10%) lediglich 10% auf die deutsche Körperschaftsteuer angerechnet werden. In Höhe des Überhangs von 5% scheidet eine Anrechnung aus. Die Einkünfte unterliegen aber im Inland - ohne Anrechnungsmöglichkeit - der Gewerbesteuer. In Abhängigkeit des Gewerbesteuerhebesatz liegt die Gewerbesteuerbelastung bei ca. 15% (bei einem Gewerbesteuerhebesatz von ca. 430%). Im Ergebnis beträgt die Gesamtsteuerbelastung somit in diesem Fall auch im Jahr 2032 trotz der Steuersenkung in Deutschland unverändert ca. 30%. Im Vergleich zum reinen Inlandsfall kommt es zu einer Mehrbelastung von ca. 5% (ca. 30% vs. ca. 25% Gesamtsteuerbelastung ab dem Jahr 2032). Im Ergebnis wird somit - bei fehlender Anrechnungsmöglichkeit auf die Gewerbesteuer - die vermeintliche Entlastung der Unternehmen durch die Absenkung der Körperschaftsteuer vollends konterkariert.

Petitum: Langfristig führt für den Wirtschaftsstandort Deutschland kein Weg daran vorbei, die international inkompatible Gewerbesteuer durch eine weitreichende Reform zu ersetzen. Zudem sollte der Bund nicht die mehrheitliche Einflussnahme auf die deutsche Ertragsteuerbelastung an die Gemeinden abgeben, was aber der Fall wäre, wenn die Gewerbesteuer den Großteil der Ertragsteuerbelastung ausmacht.

Kurzfristig sollte in der aktuellen Krisensituation eine drohende Doppelbesteuerung bei ausländischen Einkünften aufgrund von Anrechnungsüberhängen bei Absenkung des Körperschaftsteuersatzes durch eine ggf. partielle Anrechnung der ausländischen Steuern auch auf die Gewerbesteuer vermieden werden. Z.B. könnte die Anrechnung auf 5 Prozent begrenzt und die betroffenen Kommunen dafür ggf. finanziell anderweitig kompensiert werden. Ergänzend könnte ein evtl. noch verbleibender Anrechnungsüberhang vorgetragen werden.

3.2.2 Keine Reduktion der Steuerbelastung bei Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung

Ein ähnliches Problem resultiert aus der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes im Zusammenspiel mit der Hinzurechnungsbesteuerung gem. §§ 7 ff AStG. Erst im Zuge des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BGBI. I, 2023, Nr. 397) wurde die AStG-Niedrigsteuergrenze gem. § 8 Abs. 5 AStG im Einklang mit dem Körperschaftsteuersatz auf 15% herabgesetzt. Die ratierliche Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 10% bis zum Jahr 2032 führt bei Beibehaltung der Niedrigsteuergrenze i.H.v. 15% jedoch in Zukunft auch im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung zu Anrechnungsüberhängen: Während der Hinzurechnungsbetrag bei inländischen Kapitalgesellschaften neben der Körperschaftsteuer gem. § 7 Satz 7 GewStG auch der Gewerbesteuer unterliegt, kommt eine Anrechnung der ausländischen Steuer der Zwischengesellschaft gem. § 12 Abs. 1 AStG lediglich auf die Körperschaftsteuer von 10% in Frage. Eine Anrechnung auf die Gewerbesteuer sieht das Gesetz de lege lata nicht vor.

Analog zu den obigen Ausführungen löst die Hinzurechnungsbesteuerung im Vergleich zu einer unmittelbaren Einkünftezielung durch eine inländische Kapitalgesellschaft eine Doppelbesteuerung in Form von Anrechnungsüberhängen aus, soweit die ausländische Steuer die deutsche Körperschaftsteuer übersteigt (d.h. im Falle einer ausländischen Besteuerung auf Ebene der Zwischengesellschaft ab dem Jahr 2032 bei einer ausländischen Steuer zwischen 14,99% - 10,01%).

Ein Rechtfertigungsgrund für eine solche Mehrbelastung ist nicht ersichtlich. Nach der Gesetzesbegründung zum ATAD-UmsG soll die Hinzurechnungsbesteuerung unter anderem eine angemessene Vorbelastung der Gewinne auf Ebene der ausländischen Körperschaft sicherstellen (BT-Drs. 19/28652, 50). Hierbei soll es sich jedoch gerade um keine „Strafbesteuerung“ handeln. Eine solche Strafbesteuerung tritt bei fehlender Absenkung der Niedrigsteuergrenze jedoch gerade ein. Diese Doppelbesteuerung wird durch die zusätzliche Gewerbesteuerplicht des Hinzurechnungsbetrags verstärkt.

Petitum: Im Einklang mit der Senkung der Körperschaftsteuersatzes sollte eine Senkung der Niedrigsteuergrenze gem. § 8 Abs. 5 AStG erfolgen. Dies ist sekundärrechtlich ohne

weiteres möglich, denn die ATAD sieht gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) eine Niedrigbesteuerung bei Unterschreitung der Hälfte des nationalen Körperschaftsteuersatzes vor.

Sofern keine Absenkung der Niedrigsteuergrenze im Einklang mit dem Körperschaftsteuersatz erfolgt, sollte eine Doppelbesteuerung durch (eine ggf. partielle) Anrechnung auf die Gewerbesteuer in § 12 AStG vermieden werden. Die ATAD schreibt in Art. 8 Abs. 7 in wortlautgetreuer Auslegung gerade eine Anrechnung ausländischer Steuern auf die gesamte inländische Steuerschuld vor (so auch Rieck, IStR 2017, S. 399 ff).

Alternativ könnten kurzfristig § 7 S. 7 und S. 8 GewStG gestrichen werden, sodass die Hinzurechnungsbesteuerung nicht mehr der Gewerbesteuer unterliegt und eine systemgerechte Besteuerung i.R.d. Hinzurechnungsbesteuerung erfolgt. Diese Vereinfachungsmaßnahme wurde zuletzt seitens des BMF im Referentenentwurf des MinBestRL-UmsG v. 7.7.2023, S. 285, sowie im Abschlussbericht der BMF-Expertenkommission „Vereinfachte Unternebensteuer“ vom 29.11.2024, S. 124 f. vorgeschlagen.

3.2.3 Anpassung der Erstattung i.R.d. § 44a Abs. 9 EStG

Steuersystematisch ist es geboten, dass im Zuge der Absenkung der Körperschaftsteuer auf 10% ab 2032 auch eine entsprechende Reduktion in § 44a Abs. 9 EStG erfolgt.

Gem. § 44a Abs. 9 S. 1 EStG können bei Kapitalerträgen, die einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft i.S.d. § 2 Nr. 1 KStG zufließen, nach der aktuellen Fassung zwei Fünftel der von Deutschland einbehaltenen und abgeführt Kapitalertragsteuer (25 Prozent) erstattet werden. Dies führt dazu, dass die Kapitalertragsteuer für ausländische Körperschaften auf das Niveau der inländischen Körperschaftsteuer reduziert wird. Im Ergebnis gewährleistet § 44a Abs. 9 EStG somit eine Gleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Körperschaften. Die derzeitige Erstattung i.H.v. zwei Fünftel wurde während der Unternebensteuerreform 2008 vom Bundesrat angeregt, um die damalige Senkung der Körperschaftsteuer zu flankieren (BR-Drs. 220/07, S. 112, zum UntStRefG 2008). Um die Gleichbehandlung auch de lege ferenda zu gewährleisten, ist der Gesetzgeber angehalten, eine analoge Anpassung vorzunehmen.

Petitum: Die Erstattung der Kapitalertragsteuer gem. § 44a Abs. 9 S. 1 EStG sollte an die geringere Körperschaftsteuer angepasst werden. D.h., ab dem Jahr 2032 sollten „drei Fünftel“ der einbehaltenen und abgeführt Kapitalertragsteuer erstattet werden.

3.2.4 Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

Die mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG hat die in sie gesetzten Erwartungen in der Praxis nie erfüllt. Grund hierfür ist, eine von Anfang an zu restriktive Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. Das im Koalitionsvertrag ausgerufene Ziel einer „wesentlichen Verbesserung“ des § 34a EStG (wie auch des § 1a KStG) ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Senkung des Thesaurierungssteuersatzes, die folgerichtig mit dem gleichen Gesetz geplant ist, in dem auch der Körperschaftsteuersatz (der systembedingt ebenfalls ein „Thesaurierungssteuersatz“ ist) gesenkt werden soll.

Um das Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung zu erreichen, sollten beide Steuersätze im Einklang sinken. Außerdem sollten in einem späteren Gesetzgebungsverfahren weitere Details des § 34a EStG, zum Beispiel im Bereich der Entnahmesteuereuerung, „wesentlich verbessert“ werden.²

Petitum: Um das mit der Thesaurierungsbegünstigung avisierte Ziel - die Gleichbehandlung von thesaurierten Gewinnen in Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften - zu erreichen, regen wir eine Senkung des Steuersatzes auf einbehaltene Gewinne im Gleichklang mit dem Körperschaftsteuersatz an. D.h. ab dem Jahr 2032 sollten einbehaltene Gewinne einer Besteuerung von 23,25 Prozent unterliegen. Darüber hinaus sollten im Laufe der Legislaturperiode weitere Verbesserungen an § 34a EStG vorgenommen werden.

² Vgl. EY-Stellungnahme zur Evaluierung der Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) v. 09.01.2023, S. 10f.

EY | Shape the future with confidence

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 18 Standorten.

© 2025 EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.



EY Tax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: EY Tax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EY Tax GmbH gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.